

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien stimmt grundsätzlich einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C bezüglich der Verschiebung der Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 32, Parz. 20 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt – nach Rücksprache mit den Antragstellern – einen städtebaulichen Vertrag mit dem Antragsteller zu schließen, der u.a. besagt, dass ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen ist. Alle anfallenden Kosten, die mit der Bebauungsplanänderung einhergehen, trägt der Antragsteller.